

liegen zu lassen / was nicht sein ist. Wird zwar um der menschen bößheit theils thumheit durch die obrigkeit mit angehangter straffe verbothē / war aber schon vorhin nicht recht stehlen. Ich schliesse demnach unwiedertreiblich also: Wo eine befestigung eines rechts statt findet, da muß schon ein recht vorhanden seyn, welches fest gestellt werden kan; denn non entis nullæ sunt affectiones. Bestätigt der landesherr durch privilegien denen buchhändlern das recht, ihren verlag allein, und mit ausschließung anderer zu drucken. So müssen sie auch solches zu thun vorher auch ohne dergleichen begnadigungen berechtigt gewesen seyn. Nun ist das letztere aus denen §. XX. XXI. XXII. XXIII. angeführten beweißgründen ausgemacht; so muß folgen, daß rechtmäßigen verlegern ihr recht, ihre verlagsbücher allein zu drucken, und das daraus fließende ius prohibendi auf keinerley art könne abgesprochen werden. Zwar ist mir nicht unbekannt: daß buchprivilegien insgemein nur auf gewisse zeit verliehen werden. Und eben hieraus werden vielleicht unbefugte nachdrucker folgern, daß das recht der verleger nicht unwiederrufflich, mithin nicht vollkommen sey. Allein, deswegen hört doch ein warhafftes recht nicht auf ein recht zu seyn, wenn es gleich dem landesherrn nicht gefällt, dasselbe weiter zu bestätigen. Kan so dann gleich ein rechtmäßiger verleger nicht aus einem besondern rechte klagen, so findet er doch in dem allgemeinen darzu hinlänglichen grund. Zudem zielet die wiederruffung solcher privilegien eigentlich auf einen sich ereignenden mißbrauch desselben. (††)

Die